

Strategische Umweltprüfung zur Aktualisierung des Maßnahmenprogramms nach § 82 WHG bzw. Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 - 2027

Zusammenfassende Umwelterklärung





Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung | 4 |
| 2 | Erläuterung der Einbeziehung von Umwelterwägungen in das Maßnahmenprogramm | 5 |
| 3 | Berücksichtigung des Umweltberichts einschließlich der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit..... | 7 |
| 4 | Darlegung der Auswahlgründe für das Maßnahmenprogramm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen..... | 9 |
| 5 | Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen | 10 |
| 6 | Rechtsquellenverzeichnis | 12 |

1 Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung

Die Europäische Union hat im Jahr 2000 mit der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die Mitgliedstaaten verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die bis 2015 (mit Verlängerung bis 2021, 2027) zu einem guten Zustand bzw. Potenzial der Fließgewässer, Seen, Übergangs- und Küstengewässer in ökologischer und chemischer Hinsicht sowie des Grundwassers in mengenmäßiger und chemischer Hinsicht führen.

Nach Umsetzung dieser EU-Richtlinie in das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes und die Länder-Wassergesetze erfolgte zunächst die Schaffung flussgebietsbezogener Verwaltungsstrukturen sowie die Erarbeitung von Datengrundlagen und Problemanalysen zu den Grund- und Oberflächengewässern einschließlich der Übergangs- und Küstengewässer. Anschließend wurde im Jahr 2009 für den deutschen Teil der internationalen Flussgebiets-einheit (FGE) Elbe ein Bewirtschaftungsplan mit Maßnahmenprogramm nach §§ 82 und 83 WHG veröffentlicht. Ende 2020 erfolgte die Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans mit Maßnahmenprogramm für den Bewirtschaftungszeitraum 2021 bis 2027 (3. Bewirtschaftungszyklus) gemäß Artikel 4 WRRL bzw. § 84 Absatz 1 WHG.

Zu dem Entwurf des Maßnahmenprogramms wurde ein Umweltbericht als wesentliche Grundlage für die erforderliche Strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß § 40 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erarbeitet. Der Umweltbericht stellt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen positiven und negativen Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramms auf die im UVPG genannten Schutzgüter dar. Der Umweltbericht dient dazu die Arbeitsschritte und Ergebnisse der SUP zu dokumentieren und in die Entscheidungsfindung einzubringen. Anschließend wurde dieser Umweltbericht gemäß §§ 41 und 42 UVPG zusammen mit dem Entwurf des Maßnahmenprogramms den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird sowie der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 43 UVPG durch die Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung fand im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der FGE Elbe Berücksichtigung.

Aufgrund der Bestimmungen des § 44 UVPG gehört zur Bekanntgabe des Maßnahmenprogramms eine zusammenfassende Erklärung. Gegenstand dieser Erklärung ist die Erläuterung, wie Umwelterwägungen innerhalb des Maßnahmenprogramms einbezogen wurden, wie die Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen das Maßnahmenprogramm gewählt wurde.

Die zusammenfassende Erklärung bildet zusammen mit der Bekanntmachung der Annahme des Plans den Abschluss des Verfahrens zur SUP des Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der FGE Elbe 2021 bis 2027.

2 Erläuterung der Einbeziehung von Umwelterwägungen in das Maßnahmenprogramm

Das Maßnahmenprogramm für den deutschen Teil der FGE Elbe beruht auf den im Bewirtschaftungsplan vorgenommenen Problemanalysen hinsichtlich der signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers. Detaillierte Inhalte der Problemanalyse sind dem Kapitel 2 im Bewirtschaftungsplan zu entnehmen. In einem Planungs- und Kommunikationsprozess wurden vorhandene chemische, physikalische und biologische Grundlagendaten ausgewertet. Die ermittelten Belastungen sind im Maßnahmenprogramm beschrieben.

Im Jahr 2019 erfolgte im Rahmen der Aktualisierung der Bestandsaufnahme gemäß Artikel 5 WRRL die Beurteilung der Situation der Oberflächengewässer und des Grundwassers im deutschen Teil des Einzugsgebiets der Elbe. Aus den Ergebnissen der Belastungsanalyse wurden die für die Zielausrichtung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms „wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen“ in der FGE Elbe abgeleitet.

Zu den „wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGE Elbe“ fand vom 22. Dezember 2019 bis 22. Juni 2020 eine Öffentlichkeitsbeteiligung statt, bei der interessierte Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit zur Stellungnahme erhielten.

Unter Beachtung der „wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen“ sind die Maßnahmen der Entwürfe des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der FGE Elbe entwickelt worden. Hierbei wurde vor allem der von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und dem Bund/Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee (BLANO) erstellte standardisierte und 2020 aktualisierte Katalog von wasserwirtschaftlichen Maßnahmentypen einbezogen. Der so zur Verbesserung des Zustands von Oberflächengewässern und Grundwasser erstellte Entwurf des Maßnahmenprogramms war Gegenstand der SUP.

Den Ausgangspunkt der SUP bildete die im Frühjahr 2020 durchgeführte Abstimmung des Untersuchungsrahmens (Scoping) für den Umweltbericht. Hierzu haben die beteiligten Bundesländer einen gemeinsamen Vorschlag für einen Untersuchungsrahmen entwickelt und gemäß § 39 Absatz 4 UVPG Stellungnahmen der Behörden eingeholt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch das Maßnahmenprogramm berührt wird. Im Zuge der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen haben die beteiligten Bundesländer gemeinsam mittels eines eingesetzten länderübergreifenden Arbeitskreises über die Berücksichtigung vorgebrachter Änderungs- und Ergänzungswünsche entschieden.

Die auf diesem abgestimmten Untersuchungsrahmen basierende anschließende Erarbeitung des Umweltberichtes enthält, aufbauend auf einer allgemeingültigen Wirkungsanalyse der einzelnen Maßnahmentypen des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs, eine raumbezogene Auswirkungsprognose und -bewertung, der sämtliche vorliegende Maßnahmenmeldungen der Länder zugrunde lagen.

In der Gesamtzusammenschau aller Umweltziele sind durch die Umsetzung des Maßnahmenprogramms positive bis sehr positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese liegen naturgemäß insbesondere im Bereich der Oberflächengewässer und des



Grundwassers, denn das Maßnahmenprogramm zielt gerade darauf ab, diese beiden Umweltgüter nachhaltig zu verbessern. Den positiven Umweltwirkungen des Maßnahmenprogramms stehen potenziell negative Auswirkungen hinsichtlich des Faktors Flächeninanspruchnahme gegenüber, die jedoch räumlich begrenzt sind. Dies betrifft teilweise die Schutzgüter Boden und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Durch Prospektionen im Vorfeld der Zulassung und mit Hilfe von Vermeidungs- und Sicherungsmaßnahmen ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Zielkonflikte i. d. R. lösen oder zumindest minimieren lassen.

Prinzipiell ist bei den Bewertungen im Umweltbericht zu berücksichtigen, dass sich aufgrund der abstrakten Planungsebene und des Konkretisierungsgrades eines länderübergreifenden Maßnahmenprogramms die Umweltauswirkungen vielfach erst im Genehmigungsverfahren abschließend ermitteln lassen. Für mögliche Zielkonflikte sind abgestimmte Lösungen zwischen Wasserwirtschaft und Natur-, Boden-, Denkmalschutz bzw. anderen Sachgebieten zu erarbeiten, die der Zielerreichung der jeweiligen Umweltziele möglichst umfassend gerecht werden.

3 Berücksichtigung des Umweltberichts einschließlich der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit

Der Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm für den deutschen Teil der FGE Elbe ist das zentrale Dokument der SUP. Er wurde in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden erstellt.

Die Entwürfe von Maßnahmenprogramm und Umweltbericht wurden den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird und der Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ab dem 22. Dezember 2020 zugänglich gemacht. In diesem Rahmen erfolgte auch die grenzüberschreitende Beteiligung der Nachbarländer, die Anteile an der internationalen FGE Elbe haben, durch Einbeziehung der dort ansässigen zuständigen Behörden.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung am 22.06.2021 wurden die, innerhalb der von den zuständigen Behörden der Bundesländer gesetzten Beteiligungsfristen, eingegangenen Stellungnahmen hinsichtlich ihrer Relevanz für das weitere Verfahren überprüft.

Insgesamt haben 112 Stellungnehmende 172 Einzelforderungen zum Maßnahmenprogramm der FGG Elbe und zum Umweltbericht abgegeben. Innerhalb der SUP gab es sieben Stellungnahmen mit 21 Einzelforderungen zum Umweltbericht des Maßnahmenprogramms der FGG Elbe. Alle bei der Geschäftsstelle der FGG Elbe und den Ländern der FGG Elbe eingegangenen Stellungnahmen wurden auf konkrete Forderungen geprüft. Je nach Inhalt sind diese in regionale und überregionale Einzelforderungen aufgeteilt worden, die durch die Länder (regionale Einzelforderungen) und die FGG Elbe (überregionale Einzelforderungen) bewertet wurden. In einigen Fällen führte dies zu einer Anpassung des Maßnahmenprogramms. Die Antworten auf die Einzelforderungen können im Einzelnen auf der Internetseite der FGG Elbe über den nachfolgenden Link eingesehen werden:

<https://www.fgg-elbe.de/anhoerung/umweltbericht-und-massnahmenprogramm-2021.html>

In den Stellungnahmen zum Umweltbericht wird die Bedeutung des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens und der daran anschließenden konkreten Maßnahmenumsetzung betont. Einige Einzelforderungen beinhalten Hinweise zu länderspezifischen oder regionalen Besonderheiten, die bei der Umsetzung der Einzelmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Einige Stellungnehmer baten um Konkretisierung der Aussagen zum Wehr Geesthacht im Umweltbericht. Die Behörden haben sich in ihrer Entscheidung mit den zu erwartenden Umweltbeeinträchtigungen bzw. -auswirkungen inhaltlich auseinandergesetzt, eine Aktualisierung des Umweltberichts ist nicht vorgesehen. Im aktualisierten Bewirtschaftungsplan ist der Sachstand zum Wehr Geesthacht angepasst (Kapitel 5.1.1 des Bewirtschaftungsplans). In weiteren Stellungnahmen wird bezweifelt, ob das Zielgerüst des Umweltberichts ausreicht, um die länderspezifischen Umweltziele (z. B. in Bezug auf die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft) ausreichend abzubilden und einzubeziehen.

Dabei ist zu beachten, dass eine Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten oder Umweltziele aufgrund der stark aggregierten Maßnahmenplanung und Größe des Planungsraumes im Zuge der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der

Umweltauswirkungen weder sachgerecht noch verhältnismäßig oder zumutbar im Sinne von § 39 Abs. 2 UVPG ist.

Im Gegensatz zu Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren (Vorhaben bzw. Projekt-UV) handelt es sich bei der SUP nicht um konkrete Einzelmaßnahmen, sondern um die Gesamtwirkung eines Plans, also um die Summe sämtlicher negativer und positiver Auswirkungen. Erst im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren von Einzelmaßnahmen ist eine konkrete Prüfung der Umweltauswirkungen unter Einbeziehung regionaler Gegebenheiten sinnvoll.

Aufgrund der im SUP-Verfahren abgegebenen Stellungnahmen von Denkmalschutzbehörden zum Untersuchungsrahmen des Umweltberichts wurde deutlich, dass einzelne Maßnahmen Beeinträchtigungen von Bau- und Bodendenkmälern nach sich ziehen können (z. B. Maßnahmen zur Verbesserung der Hydromorphologie), da erfahrungsgemäß in Deutschland Bau- und Bodendenkmäler konzentriert in den Auen der Fließgewässer vorzufinden sind. Eine detaillierte Prüfung der Belange des Denkmalschutzes und des Naturschutzes kann allerdings erst bei der konkreten Maßnahmenplanung und -umsetzung vor Ort erfolgen.

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Beteiligung der Tschechischen Republik gab es eine Stellungnahme mit insgesamt drei Einzelforderungen. Das Ergebnis der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 60 UVPG wurde berücksichtigt.

Hinweise auf formale Fehler in den Texten des Umweltberichts und Entwurfs des Maßnahmenprogramms wurden geprüft und führten in geringem Umfang zu Korrekturen im Maßnahmenprogramm. Substanzielle inhaltliche Änderungen des Maßnahmenprogramms, die eine gegenüber dem ausgelegten Umweltbericht abweichende Beurteilung der Umweltauswirkungen nach sich ziehen würde, waren nicht erforderlich.

Im Rahmen der Vervollständigung des Maßnahmenprogramms erfolgte im August 2021 eine Aktualisierung der gemeldeten Maßnahmentypen gemäß LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog. Die Modifikation der Maßnahmen im Maßnahmenprogramm wurde nachvollzogen und es wurde geprüft, ob es durch die geänderten Maßnahmen zu anderen oder bisher unberücksichtigten Umweltauswirkungen kommt. Aus den Modifikationen des Maßnahmenprogramms resultieren in der Summe lediglich geringfügige Änderungen der Gesamtplanwirkung des Maßnahmenprogramms. Die prägnanteste Änderung betrifft das Umweltziel „Sicherstellung oder Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen“ für das Schutzgut Boden. Die Auswirkungen des Maßnahmenprogramms werden dort nun als neutral und damit als vernachlässigbar eingestuft (zuvor positiv). Die Abstufung ist auf Änderungen im Koordinierungsraum Saale zurückzuführen, in dem Maßnahmen mit positiven Wirkungen auf das Umweltziel (MG 15 und 19) weggefallen und Maßnahmen mit lokal negativen Effekten (MG 1) hinzugekommen sind. In allen anderen Zielbereichen wurden die Bewertungsergebnisse mit leicht positiven Tendenzen bestätigt. Die Grundaussage des Umweltberichtes, dass die Durchführung des Maßnahmenprogramms weit überwiegend positive Effekte auf die Schutzgüter gem. UVPG, insbesondere auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Wasser bewirkt, bleibt somit bestehen. Eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung ist im Rahmen der SUP aus umweltfachlicher Sicht nicht erforderlich.

4 Darlegung der Auswahlgründe für das Maßnahmenprogramm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen

Das Maßnahmenprogramm selbst enthält keine Planungsalternativen. Es stellt das Ergebnis eines Auswahlprozesses unter den alternativen Planungsmöglichkeiten im Rahmen der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe dar. Im Bewirtschaftungsplan sind großräumige bzw. grundsätzliche Alternativen Gegenstand der Betrachtung, die sich an überregionalen Strategien zur Erreichung der Umweltziele orientieren, so z. B. die Bestimmung von überregionalen Vorranggewässern für Maßnahmen zur Erreichung der Durchgängigkeit für Wanderfische.

Die Auswahl der jeweils zweckmäßigsten bzw. dringlichsten Planungsalternative im Bewirtschaftungsplan orientiert sich an den spezifischen Bewirtschaftungszielen für den deutschen Teil der FGE Elbe. Unterschiedliche Möglichkeiten zum Erreichen dieser Bewirtschaftungsziele wurden hinsichtlich ihrer ökologischen und ökonomischen Wirksamkeit beurteilt.

Insbesondere folgende Kriterien wurden herangezogen, um Prioritäten für bestimmte Maßnahmen festzulegen:

- Synergien mit den Zielen anderen Richtlinien, z. B. Fauna-Flora-Richtlinie, Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie und Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie
- Kosteneffizienz/ Nutzen der Maßnahmen,
- Folgen des Nicht-Handelns,
- Sicherheit/ Unsicherheit von Maßnahmen,
- Kurzfristige Umsetzbarkeit von Maßnahmen,
- Dringlichkeit des zu lösenden Problems (ernste Folgen/hohe Kosten des Nicht-Handelns, z. B. Schutz der Trinkwasserversorgung),
- verfügbare Finanzierungsmechanismen,
- Flächenverfügbarkeit,
- öffentliche Akzeptanz.

Kleinräumige Standortalternativen von Planungsmaßnahmen sind wegen der grundlegenden Systematik gestufter Planungsverfahren nicht Gegenstand des Maßnahmenprogramms bzw. des Bewirtschaftungsplans, sondern werden anschließend in den die konkreten Einzelplanungen betreffenden Genehmigungsverfahren untersucht und bewertet.

Der prozesshafte Charakter der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms (§ 84 WHG) beinhaltet die Möglichkeit bzw. die Notwendigkeit von Korrekturen oder Nachbesserungen aufgrund von Ergebnissen der Überwachungsmaßnahmen von Oberflächengewässern und Grundwasser.

5 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gemäß § 45 UVPG sind die erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck des Monitorings ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln, um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Gemäß § 45 Absatz 5 UVPG können zur Erfüllung der Anforderungen bestehende Überwachungsmechanismen genutzt werden.

Relevant für die Überwachung sind in erster Linie die Umweltauswirkungen, für die im Ergebnis der SUP ein wesentlicher Beitrag durch das Maßnahmenprogramm ermittelt wurde. Dem entsprechend beziehen sich geeignete Überwachungsmaßnahmen vor allem auf Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Für das Monitoring der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und auch auf das Schutzgut Menschen und die menschliche Gesundheit werden die **Monitoringmaßnahmen gemäß WRRL** genutzt, die von den zuständigen Behörden der Länder durchgeführt werden. Damit steht ein Instrument zur Verfügung, das den Zielerreichungsgrad eines guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer und eines guten mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustands regelmäßig erfasst. Während die Gewässerüberwachung in den ersten Jahren in erster Linie auf die Ermittlung von Belastungen und deren Ursachen ausgerichtet war, um zu einer Zustandsbewertung zu gelangen, ist sie im Rahmen der Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans ein Instrument für Erfolgskontrollen der Maßnahmen und langfristige Planungen und einer ggf. vorzunehmenden Nachbesserung der Maßnahmen bei unzureichender Wirksamkeit.

In den Berichten zur Konzipierung der Überwachungsprogramme gemäß Artikel 8 der WRRL für den deutschen Teil der FGE Elbe werden folgende Arten des Monitorings am Oberflächen- und Grundwasser unterschieden:

- **Überblicksüberwachung** (zum Monitoring der langfristigen Entwicklungen innerhalb der gesamten internationalen Flussgebietseinheit Elbe, reduziertes Messnetz),
- **Operative Überwachung** (zum regelmäßigen Monitoring signifikanter stofflicher und hydromorphologischer Belastungen, enges Messnetz der Wasserwirtschafts- und Umweltverwaltungen von Bund und Ländern),
- **Überwachung zu Ermittlungszwecken** (zum Monitoring von Sonderbelastungen z. B. zur Ursachenanalyse bei unerwartetem Fischsterben).

Mit der Überarbeitung des WHG und dem Inkrafttreten der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) sowie der Grundwasserverordnung (GrwV) wurden die Vorgaben der WRRL in nationale Gesetze und Verordnungen eingebunden und weiter konkretisiert. Die Anforderungen an Überwachungsfrequenzen und -intervalle sind für die Oberflächengewässer nach § 10 OGewV i. V. m. Anlage 10 und für das Grundwasser nach § 9 GrwV i. V. m. Anlage 3 und 4 vorgegeben.

Im Jahr 2019 wurden gemäß Artikel 5 WRRL für alle Oberflächen- und Grundwasserkörper Bewertungen hinsichtlich der Qualitätskomponenten aktualisiert, die eine detaillierte Beschreibung der Veränderungen gegenüber dem vorigen Zustand zuließen. Die Überwachung beinhaltet umfangreiche Messnetze zur Überwachung von Oberflächengewässern und des Grundwassers. Diese Bestandserfassung gilt es für die Oberflächengewässer in Abhängigkeit der Qualitätskomponente im ein-, drei- oder sechsjährlichen Turnus zu aktualisieren. Der mengenmäßige und chemische Zustand der Grundwasserkörper wird in regelmäßigen Abständen gemessen. Eine ausführliche Darstellung der Überwachungsnetze und Ergebnisse der Überwachungsmaßnahmen ist Kapitel 4 des Bewirtschaftungsplans zu entnehmen.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt wird in erster Linie auf das Monitoring zu Natura 2000-Gebieten verwiesen, das von den Naturschutzbehörden der Länder durchgeführt wird. Die Überwachung ermöglicht zudem eine kontinuierliche Beurteilung der wasserabhängigen Natura 2000-Gebiete hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes. Das Monitoring der FFH-Lebensraumtypen und -Arten erfolgt in einem Sechs-Jahres-Turnus.

Im Verbund sind diese Überwachungsmaßnahmen geeignet, unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen zu erfassen, um auf dieser Grundlage bei Bedarf entsprechend gegensteuern zu können.

Die Ergebnisse der Überwachung sind der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen sowie den in § 41 UVPG genannten Behörden zugänglich zu machen und bei einer erneuten Aufstellung oder einer Änderung des Plans oder Programms zu berücksichtigen.



6 Rechtsquellenverzeichnis

- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
- Grundwasserverordnung (GrwV) in der Fassung vom 09. November 2010 (BGBl. I S. 1513) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1044).
- Oberflächengewässerverordnung (OGewV) in der Fassung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873).

Impressum

Gemeinsame Erklärung der Bundesländer der Flussgebietsgemeinschaft Elbe:

Freistaat Bayern
Land Berlin
Land Brandenburg
Freie und Hansestadt Hamburg
Land Mecklenburg-Vorpommern
Land Niedersachsen
Freistaat Sachsen
Land Sachsen-Anhalt
Land Schleswig-Holstein
Freistaat Thüringen

und der Bundesrepublik Deutschland

Herausgeber: Flussgebietsgemeinschaft Elbe
Otto-von-Guericke-Straße 5
39104 Magdeburg
www.fgg-elbe.de

Redaktionsschluss: Dezember 2021

Titelbild links: Elbe in Niedersachsen mit Blick auf die Orte Neuhaus, Wilkendorf und Bohnenburg im Rahmen der Hubschrauberlängsprofilbefliegung im Mai 2011 (Quelle: Geschäftsstelle der FGG Elbe)

Titelbild rechts: Klärwerkanlage zur Abwasserbehandlung in Riesa (Sachsen) des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Oberes Elbtal (Quelle: Geschäftsstelle der FGG Elbe)



www.fgg-elbe.de